

FÖRDERVEREIN DES
MUSIKVEREINS „HARMONIE“ BAUERBACH E.V.

- SATZUNG -

Beschlossene Fassung der Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2019

Präambel

In der Bestrebung, einen Beitrag zum Fortbestand und zur Förderung des *Musikvereins „Harmonie“ Bauerbach* zu leisten, beschlossen die Gründungsmitglieder, sich zu dem

„Förderverein des Musikvereins „Harmonie“ Bauerbach e.V.“

zusammenschließen und sich die nachstehende Satzung zu geben.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen

„Förderverein des Musikvereins „Harmonie“ Bauerbach“

und soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden. ² Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bretten, Ortsteil Bauerbach, Kreis Karlsruhe.

- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Blas- und Volksmusik durch die ideelle und finanzielle Förderung des *Musikvereins „Harmonie“ Bauerbach e.V.* einschließlich seiner Jugendkapelle, sonstigen Jugendspielgruppen oder etwaiger dem Musikverein zugehörigen Musikgruppen wie z.B. Ensemblegruppen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für den *Musikverein „Harmonie“ Bauerbach e.V.* durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie sonstigen Aktivitäten.
- (3) Der Satzungszweck kann auch dadurch erfüllt werden, dass bei Bedarf einzelnen Musikern aufgrund sozialer Erwägungen eine finanzielle Unterstützung gewährt wird, wenn ansonsten ihre Teilnahme an besonderen Aktivitäten des Orchesters (Ausflüge, Konzertreisen, etc.) nicht möglich wäre.
- (4) Über die Erforderlichkeit der finanziellen Unterstützung i. S. des Absatzes 1 und über das Vorliegen eines Bedarfsfalles i. S. des Absatzes 3 entscheidet die Vorstandschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). ² Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³ Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ⁵ Etwaige zu leistenden Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des *Musikvereins „Harmonie“ Bauerbach* können den Förderverein bei seinen gemeinnützigen Veranstaltungen unterstützen.

- (5) ¹ Die Vereinsämter sind Ehrenämter. ² Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich Satz 4 dieses Absatzes keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³ Aufwendungen, die ein Mitglied zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben macht und die es nach den Umständen für erforderlich halten darf, können ersetzt werden. ⁴ Mitgliedern der Vorstandschaft kann die Zahlung einer Ehrenamtspauschale i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. ² Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. ³ Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. ⁴ Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (2) ¹ Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss enthalten
1. Name, Vorname und Geburtsdatum im Falle von natürlichen Personen,
 2. die Firma oder vergleichbare Bezeichnung im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften und
 3. eine ladungsfähige Anschrift.
- ² Im Antrag soll eine Emailadresse angegeben werden. ³ Ein Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Durch die Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen des zu fördernden Vereins gegenüber dem Mitglied (Geburtstagsständchen etc.).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen, die Interessen des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, sowie die Mitgliedsbeiträge gem. § 5 fristgerecht zu entrichten.
- (5) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt gem. S. 2 und 3, Tod, Ausschluss gem. S. 4, 5 und 6 oder Auflösung des Vereins gem. § 9 Absatz 2. ² Der Austritt ist einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. ³ Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. ⁴ Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. ⁵ Weiterhin hat der Vorstand das Recht ein Mitglied, welches trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung wiederholt den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, auszuschließen. ⁶ Der Beschluss ist endgültig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) ¹ Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. ² Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Eintritt in den Förderverein und später zum Beginn des Kalenderjahres fällig. ³ Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ⁴ Die Mitglieder der Vorstandschaft müssen keine Beiträge entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar durch

1. Einzugsermächtigung oder
2. Überweisung.

(3) Beim Austritt ist eine – auch anteilige – Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) die Vorstandschaft

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden Mitgliedern des Vereins. ² Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise vom 2. Vorsitzenden, hilfsweise vom Kassenwart geleitet und ist nicht öffentlich; ihr Leiter kann Gäste zulassen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(3) ¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. ² Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied der Vorstandschaft schriftlich einzureichen. ³ Über die Berücksichtigung von Dringlichkeitsanträgen, die nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft über das vergangene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der Vorstandschaft,
- Wahl der Vorstandschaft,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gem. Absatz 3 S. 2 und 3,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. die Vorstandschaft beschließt oder
2. ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft beantragt hat.

- (6) ¹ Zur Überprüfung von Kasse und Rechnungslegung des Vereins werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt; diese dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. ² Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandschaft.
- (7) ¹ Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Abstimmungen erfolgen öffentlich und nur auf Antrag eines Vereinsmitglieds geheim. ³ Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ⁴ Stimmberechtigt ist der unter Absatz 1 genannte Personenkreis, welcher zusätzlich das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten dem Verein angehört. ⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich. ⁶ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁷ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ⁸ Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet, in diesem Fall zählen die entsprechend votierenden Mitglieder als nicht anwesend.
- (8) ¹ Über die Versammlungen und die dort ergangenen Entscheidungen ist Protokoll zu führen. ² Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen. ³ Jedes Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung oder Versammlung, die Person des Leiters und des Schriftführers, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. ⁴ Der Schriftführer und der Leiter der Mitgliederversammlung unterschreiben das Protokoll. ⁵ Der Schriftführer macht das Protokoll in geeigneter Form der Vorstandschaft zugänglich. ⁶ Jedes Mitglied ist berechtigt, Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 8 Die Vorstandschaft

- (1) ¹ Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Kassenwart.

² Jeder von ihnen ist Vorstand i. S. des § 26 BGB und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. ³ Verpflichtungen des Vereins zu Einzelleistungen von über 5.000 € bedürfen einer Entscheidung in Textform durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft.

⁴ Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

- (2) ¹ Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden jeweils einzeln und auf zwei Jahre gewählt. ² Die Wahl zum 1. Vorsitzenden soll jeweils um ein Jahr versetzt zu den Wahlen zum 2. Vorsitzenden und zum Kassenwart erfolgen. ³ Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. ⁴ Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. ⁵ Die Wahl findet nur geheim statt, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. ⁶ Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ⁷ Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich; nach abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁸ Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandschaftsmitglieder einen Ersatz aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

- (3) ¹ Dem 1. Vorsitzenden obliegen Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung. ² Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende, hilfsweise der Kassenwart.
- (4) ¹ Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch. ² Er sorgt für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- (5) Zur Unterstützung kann die Vorstandschaft weitere Personen heranziehen.

§ 9 Satzungsänderung; Auflösung des Vereins; Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

- (1) ¹ Eine Satzungsänderung kann in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund von Vorgaben des Finanzamts oder des Registergerichts können von der Vorstandschaft beschlossen werden; sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) ¹ Die Auflösung des Fördervereins kann in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandschaftsmitglieder, sofern keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
- (3) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den *Musikverein „Harmonie“ Bauerbach e.V.*, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) ¹ Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ² Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Sonstiges

¹ Ist nach dieser Satzung die Schriftform erforderlich, so genügt die Verwendung von Emails.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2019 beschlossen.

² Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

§ 13 Unterschriften der Gründungsmitglieder

[Bauerbach, den 8. November 2019, Tobias Rück, Christine Huss, Simone Weiser, Bettina Schmidt, Thomas Dickemann, David Haggenmüller, Simon Bechtold, Lisa Bechtold, Christian Maierhöfer, Sina Tagscherer, Reiner Klostermann, Ulrike Martin, Alfred Zugelder, Erich Bechtold, Arno Haggenmüller]